

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Frau Dr. Silvia Steiner
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

vernehmlassung@ajb.zh.ch

VZGV Geschäftsstelle

Mainaustrasse 30
Postfach
8034 Zürich
Telefon 044 388 71 88
Telefax 044 388 71 80
www.vzgv.ch
sekretariat@vzgv.ch

Federas, Stiftung Chance,
Institut für Verwaltungs-
Management und die
Interessengemeinschaft
ICT Zürcher Gemeinden sind
Partner-Organisationen des
VZGV.

Zürich, 8. Februar 2021

**Kinder- und Jugendheimverordnung (Neuerlass)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2020 erhalten diverse Organisationen und Institutionen wie auch die Politischen Gemeinden die Gelegenheit, sich zum geplanten Neuerlass der Kinder- und Jugendheimverordnung zu äussern. Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV als Interessenvertretung der Zürcher Gemeinden möchte diese Gelegenheit zur Vernehmlassung ebenfalls nutzen und nimmt wie folgt Stellung:

1. Generelle Würdigung

Mit dem neuen Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG), das voraussichtlich per Anfang 2022 in Kraft gesetzt wird, werden die Weichen grundlegend verändert: Die Gemeinden werden künftig praktisch keine Mitsprache- oder Entscheidungskompetenzen mehr haben, sondern sich nur noch an den Kosten der Gesamtzahl aller Fälle im Kanton beteiligen müssen (Kostenanteil 60 %). Die Kostengutsprachen für die einzelnen Heimplatzierungen usw. erfolgen künftig ebenfalls direkt durch den Kanton. Die Gemeinden mit eher geringen Fallzahlen werden beträchtliche Mehrkosten zu tragen haben, andere hingegen werden finanziell entlastet. Das KJG führt somit faktisch zu einer neuen Art von Sozillastenausgleich. Allerdings werden die Kosten für die Gemeinden einfacher und planbarer, somit auch für die Budgetierung besser abschätzbar.

Gestützt auf das neue KJG, das vom Kantonsrat am 27. November 2017 beschlossen wurde, liegt nun ein Entwurf für die Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) vor. Dieser Entwurf der KJV enthält insbesondere

- die Beschreibung des Angebots an ergänzenden Hilfen zur Erziehung, das im Kanton bezogen werden kann;
- Ausführungsvorschriften zur Melde- und Bewilligungspflicht;
- Vorschriften zur Abgeltung der Leistungserbringung und zu den Subventionen;
- das Verfahren zur Genehmigung von Bauten und Anschaffungen;
- die Regelung des Verfahrens betreffend die Übernahme der Kosten für den Leistungsbezug.

2. Vernehmlassung im Einzelnen

Die KJV umschreibt und konkretisiert im Sinne von Ausführungsbestimmungen, wie die durch das KJG festgelegten Grundsätze ausgeführt und umgesetzt werden sollen. Aus dieser Gesamtperspektive scheinen die Ausführungsbestimmungen insgesamt sinnvoll und praktikabel, auf eine detaillierte Stellungnahme wird demzufolge verzichtet.

An dieser Stelle sei jedoch noch darauf hingewiesen, dass es ein jährliches Monitoring braucht, also ein Reportingsystem, das für die Entscheidungsträger in den einzelnen Gemeinden nachvollziehbar macht, für was genau dieser Kostenanteil von 60 % ausgegeben wurde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anregungen aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Thomas-Peter Binder
Präsident VZGV



Brigit Frick
Fachsektion Gemeindeschreiber/in